Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

II. 25. Februar. 1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

17. Rechtsstreite in Personalangelegenheiten, Verständigung der M Abt. 1.
18. Hauptrechnungsabschluß, Vermeidung von Mängeln.
19. Hauptrechnungsabschluß 1927, Zurechnungsfrist, ergänzende Bestimmungen.
20. Heimatscheinverlust (Max Grossauer).*)
21. Religionsaustritte, Stempelpflicht der Meldungen.
22. Krankenfürsorgeanstalt, Drucksortenverschleiß.*).
23. Stempelmarken und Verwaltungsabgabemarken, Entwertung.
24. Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste, Aktenbehandlung.
25. Feuerwehr der Stadt Wien, selbständiges Amt.
26. Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 2, 13, 14, 23 a (neu 23), 33, 34 b, 42, 49, 51, 52, 53 und 56, den Vorstand des Ernährungsdienstes, die magistratischen Bezirksämter und die Magistratsdirektion.*)
27. Bauordnungsnovelle, Durchführung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.
Dachbodenwohnungen und Wohnungsaufbauten, Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über deren Herstellung und Benützung.
Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1924.
Ungarn, Rechtshilfeverkehr, Beglaubigung von Urkunden.
Mechanikergewerbe und Gewerbe der Herstellung von Haushaltungsartikeln, Gewerbeumfang.
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Sonntagsruhegesetz und Achtstundentaggesetz, Ausnahmen.
Gast- und Schankgewerbe, Garten- und Kioskbetriebe.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, ordentlicher Wohnsitz von Minderjährigen.
Handelsgenossenschaften, Zugehörigkeit von Produzenten.
Adoptivkinder, Fortbetriebsrecht nach § 56, Abs. 4, Gew.O.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

17. Rechtsstreite in Personalangelegenheiten, Verständigung der M.Abt. 1.

M.D. 8599/27. Wien, am 16. Jänner 1928.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 17, 25 a, 25 b, 30, 31, 32, 33, 34 a, 41, 42, 43, 44, 45 und 52, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Marktamtsdirektion und an das Feuerwehrkommando.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Erlaß der Magistratsdirektion betreffend Verständigung der M.Abt. 1 von Rechtsstreiten in Personalangelegenheiten vielfach nicht eingehalten wird. Dieser Erlaß vom 6. November 1922, M.D. 6738/22, wonach im Interesse eines einheitlichen Vorgehens in Prozeßangelegenheiten in Personalsachen und einer entsprechenden Instruierung der Schriftsätze alle in Personalsachen anhängig gemachten Rechtsstreite jeweils unverzüglich der M.Abt. 1 bekanntzugeben sind, wird daher zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

18. Hauptrechnungsabschluß, Vermeidung von Mängeln.

M.D./K 537/27. Wien, am 23. Jänner 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei der Ueberprüfung des Hauptrechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1926 wurden vom Kontrollamte abermals Mängel formeller und sachlicher Art festgestellt, wie sie im Erlasse der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1927, M.D./K 56/27 (abgedruckt im Verordnungsblatt III/27 unter Nr. 17), aufgezählt sind.

Sämtliche Dienststellen werden unter Hinweis auf diesen Erlaß neuerlich angewiesen, derartige Mängel bei Verfassung des Hauptrechnungsabschlusses zu vermeiden.

19. Hauptrechnungsabschluß 1927, Zurechnungsfrist, ergänzende Bestimmungen.

M.D./K 34/28. Wien, am 24. Jänner 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um zu vermeiden, daß Zuschußkredite, die in den letzten Monaten des Jahres 1927 oder im Jänner 1928 noch für das Verwaltungsjahr 1927 genehmigt wurden, verfallen, weil die betreffenden Arbeiten und Lieferungen nicht mehr bis 31. Dezember 1927 durchgeführt werden konnten, wird der erste Absatz des Erlasses der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1927, M.D. 9481/27, abgedruckt im Verordnungsblatt I/1928 unter Nr. 9, mit der Ueberschrift „Vorschreibungen im XIII. Monat (Zurechnungsfrist)" in folgender Art ergänzt:

Insoweit für ganz bestimmte Lieferungen und Leistungen in den letzten Monaten des Jahres 1927 oder im Jänner 1928 durch den Stadtsenat oder Gemeinderat noch Zuschußkredite für das abgelaufene Verwaltungsjahr genehmigt wurden oder wenigstens für derartige im Lauf befindliche Dienststücke die Vorgenehmigung des amtsführenden

Stadtrates der Verwaltungsgruppe II vorliegt, sind diese Ausgaben ohne Rücksicht auf das Jahr der Leistung oder Lieferung noch für das Verwaltungsjahr 1927 zu buchen, wenn die den Antrag auf Zuschußkredite enthaltenden Dienststücke vor dem 1. Jänner 1928 verfaßt wurden. Für alle diese Fälle wird die im Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1927, M.D. 9481/27, Abs. 1, festgesetzte Zurechnungsfrist ausnahmsweise bis 15. Februar 1928 erstreckt. Die solche Zuschußkredite betreffenden Akten sind mit dem Vermerk „Gebührstellung noch für 1927" dem Kontrollamte zu übermitteln.

Alle bis zum 15. Februar 1928 bei den betreffenden Rechnungsstellen nicht eingelangten Fakturen über derartige Arbeiten und Lieferungen sind unbedingt schon für das Verwaltungsjahr 1928 zu verrechnen; im Falle der Unzulänglichkeit der für das neue Verwaltungsjahr genehmigten Voranschlagssätze sind die erforderlichen Krediterhöhungen rechtzeitig anzusprechen.

20. Heimatscheinverlust.

M.D. 702/28. Wien, am 26. Jänner 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Ueber Ersuchen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wird folgendes verlautbart:

Im Jahre 1924 hat in der Gemeinde Göstling (Niederösterreich) der am 7. Mai 1900 in Pießling geborene und nach Pichl, Bezirk Kirchdorf an der Krems, in Oberösterreich zuständige Bergarbeiter Max Grossauer seinen von der Gemeinde Pichl am 1. März 1921 unter Zahl 371 ausgestellten Heimatschein verloren. Um Mißbrauch zu verhüten, ist dieser Heimatschein jenen Personen, die sich damit ausweisen sollten, abzunehmen und der Gemeindevorstehung Pichl, Bezirk Kirchdorf an der Krems, in Oberösterreich einzusenden.

21. Religionsaustritte, Stempelpflicht der Meldungen.

M.D. 654/28. Wien, am 28. Jänner 1928.

(An die M.Abt. 49, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt hat mit Zuschrift vom 30. Dezember 1927, Z. 150128/27-1/27-XV, mitgeteilt, daß Anmeldungen über Religionsaustritte, wenn sie gleichzeitig mit der Anmeldung eine Vollmachtsklausel enthalten, mit der eine Person (Körperschaft oder Verein) zur Durchführung des Austrittes bei den Behörden ermächtigt wird, mit 1 S zu stempeln sind, weil diese Vollmachtsklausel dem Urkundenstempel von 1 S unterliegt. Bei Fehlen des Stempels ist im Sinne der bestehenden Vorschriften (Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. März 1926, M.D. 1312/26, über die Behandlung von nicht vorschriftsmäßig gestempelten Eingaben) vorzugehen.

Hiezu wird bekanntgegeben, daß Anmeldungsformulare über Religionsaustritte, in denen der Gesuchsteller um Ausfolgung der Erledigung an eine von ihm verschiedene physische Person oder an eine juristische Person (Körperschaft oder Verein) ersucht, der Stempelpflicht nicht unterliegen. Die Erledigung ist in einem solchen Falle der angegebenen Person auszufolgen. Sie kann aber auch, wenn es sich um einen Verein oder um eine Körperschaft handelt, einem amtsbekannten Funktionär des Vereines oder der Körperschaft oder einem solchen Funktionär, der zwar nicht amtsbekannt ist, sich jedoch mit einer entsprechenden Legitimation ausweist, ausgefolgt werden.

Formulare, die eine Bevollmächtigungsklausel im Vordruck enthalten, sind für den Fall, als diese Bevollmächtigungsklausel durchgestrichen ist, nicht stempelpflichtig.

22. Krankenfürsorgeanstalt, Drucksortenverschleiß.

M.D./K 495/27. Wien, am 6. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Interesse einer einwandfreien und zuverlässig kontrollierbaren Verlagsführung werden die Vorschriften über die Verlagsgebarung dahin ergänzt, daß der Beamte, der einen Verlag der eigenen Gelder der Gemeinde Wien verwaltet, nicht auch gleichzeitig mit dem Verkauf von Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien betraut sein darf.

23. Stempelmarken und Verwaltungsabgabemarken, Entwertung.

M.D. 627/28. Wien, am 8. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Bundesstempel und die Marken zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen in einer sehr flüchtigen Art angebracht und entwertet werden, werden die bisher erlassenen Vorschriften (Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. März 1926, M.D. 1312/26) in Erinnerung gebracht und gleichzeitig folgendermaßen abgeändert:

Der Eingaben- und Beilagenstempel ist von der Partei beizubringen, vor der Ueberreichung der Eingabe oder der Beilage auf der ersten Seite eines jeden Bogens oberhalb der ersten Zeile aufzukleben und von der Behörde mit dem Amtssiegel derart zu überdrucken, daß ein Teil des Abdruckes auf dem Papier, auf dem die Marke befestigt ist, ersichtlich wird. Die Stempelmarke muß unverletzt sein und darf keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen. Insbesondere ist eine Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln, wenn von der Stempelmarke ein Teil fehlt, wenn Markenbestandteile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht, oder wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist.

Stempelmarken auf Bescheinigungen u. dgl., z. B. auf Heimatscheinen, Bestätigungen über den Bestand oder Nichtbestand des Heimatrechtes, sind durch Ueberschreiben der ersten Zeile des Textes der Erledigung zu entwerten.

Die Marken zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind grundsätzlich neben den Stempelmarken auf dem Geschäftsstücke anzubringen. Falls ein Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, sind sie in dem über die Amtshandlung zu führenden Vormerkbuche zu befestigen. Wenn auch ein solches nicht geführt wird, sind sie in einem eigenen Vormerkbuch über die Entrichtung von Verwaltungsabgaben aufzukleben, das folgende Rubriken zu enthalten hat:

Fortl. Nr.:	Datum:	Name und Wohnung der Partei:	Amtshandlung, die den Gegenstand der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe bildet:	Raum für die Befestigung der Verwaltungsabgabemarke:

Hiebei ist darauf zu achten, daß bei Verwendung von mehreren Marken alle Marken und nicht, wie dies beobachtet wurde, zusammenhängende Markenstreifen bloß an einem Ende auf dem Papier befestigt werden. Die Entwertung der Marken hat — im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften — durch Ueberdruck der Amtsstampiglie in der gleichen Art, wie sie bezüglich der Eingaben- und Beilagenstempel vorgeschrieben ist, zu erfolgen.

Im Falle der Rückvergütung von Verwaltungsabgaben ist diese Tatsache durch einen handschriftlichen Vermerk des Referenten „Rückvergütet am . . . . .", der neben den Verwaltungsabgabemarken anzubringen und zu unterfertigen ist, festzuhalten.

Die Abteilungs- und Betriebsvorstände werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei allen in die Registratur abgegebenen Akten die vorgeschriebene Entrichtung der Bundesstempelgebühren, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren oder Amtstaxen erfolgt und die zur Verwendung gelangten Stempel und Marken vorschriftsmäßig befestigt und entwertet sind, und der Einhaltung dieser Vorschriften ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ferner werden die Abteilungs- und Betriebsvorstände angewiesen, die Vormerkbücher bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften periodischen Revisionen zu unterziehen.

24. Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste, Aktenbehandlung.

M.D. 9134/27. Wien, am 8. Februar 1928.

(An die M.Abt. 49, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 11. Jänner 1928 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom 7. Februar 1928, P. Z. 428, in Aenderung der Geschäftseinteilung die Behandlung der Gesuche und die Antragstellung für die Verleihung der mit Bundesgesetz vom 20. Jänner 1927, B.G.Bl. Nr. 61, geschaffenen Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste der M.Abt. 49 zugewiesen.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die bei ihnen einlangenden Gesuche um Verleihung solcher Ehrenmedaillen im Sinne des § 4 der Durchführungsverordnung vom 18. November 1927, B.G.Bl. Nr. 325, entgegenzunehmen, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu veranlassen und die Gesuche sodann ohne weitere Behandlung der M.Abt. 49 abzutreten.

Die M.Abt. 49 führt die notwendigen Erhebungen durch und legt die Gesuche mit einem Antrage dem Bundeskanzleramte (Inneres) vor.

25. Feuerwehr der Stadt Wien, selbständiges Amt.

M.D. 315/28. Wien, am 10. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 7. Februar 1928, P. Z. 428, folgendes verfügt:

Die Feuerwehr der Stadt Wien, die bisher der M.Abt. 52 unterstellt war, wird unter Belassung in der Verwaltungsgruppe VII zu einem selbständigen Amt gemacht. In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist sie unter die zentralen Aemter (nach dem Archiv der Stadt Wien) einzureihen. Sie untersteht demnach unmittelbar dem amtsführenden Stadtrate der Verwaltungsgruppe VII.

Ihr Geschäftsbereich wird folgendermaßen festgesetzt:

Feuerwehr der Stadt Wien.

„Feuerlösch- und Rettungswesen (mit Ausnahme der Personalangelegenheiten), Brand- und Rettungsdienst.

Feuerwehr-Telegraphen- und Telephonleitungen.

Feuermelder, öffentliche.

Privatfeuermelder.

Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke, Mitwirkung.

Brandproben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten.

Brandschutztechnische Materialuntersuchungen mit Ausnahme der Baustoffe, Gutachten hierüber.

Feuerstätten und Rauchfänge, Evidenzhaltung.

Kehrordnung, Handhabung mit Ausnahme der Strafamtshandlungen (magistratische Bezirksämter).

Rauchbeläftigungen, Erhebung und Antragstellung.

Sachliche Erfordernisse für den Feuerlösch- und Rettungsdienst, Beschaffung und Verwaltung.

Feuerwehrgebäude, Verwaltung.

Feuerwehrmuseum.

Freiwillige Feuerwehren, Werks- und Siedlungsfeuerwehren.

Ehrenurkunden und Anerkennungen für Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren, Werks- und Siedlungsfeuerwehren."

Dementsprechend entfallen in der Geschäftseinteilung bei der M.Abt. 52 die Absätze:

„Brandproben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten.

Feuerwehrwesen mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

Feuermelder.

Ehrenmedaillen (Ehrenzeichen), Ehrenurkunden und Anerkennung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren."

Die Antragstellung über die Ehrenmedaillen (Ehrenzeichen) für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, Werks- und Siedlungsfeuerwehren wird der M.Abt. 49 zugewiesen.

Die Betriebsbuchhaltung, die bisher den Titel „M.Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr" geführt hat, wird nun aus der M.Abt. 52 ausgeschieden und mit der Bezeichnung „Betriebsbuchhaltung Feuerwehr" unmittelbar dem Feuerwehrkommando unterstellt.

26. Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 2, 13, 14, 23 a (neu 23), 33, 34 b, 42, 49, 51, 52, 53 und 56, den Vorstand des Ernährungsdienstes, die magistratischen Bezirksämter und die Magistratsdirektion.

M.D. 2345/27. Wien, am 13. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Entschließung vom 11. Jänner 1928 und 3. Februar 1928 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom 7. Februar 1928, P. Z. 428, die Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien in folgenden Punkten abgeändert:

I. Bei der M.Abt. 2 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Gehaltsvorschüsse" ein neuer Absatz „Darlehen" einzuschalten.

II. Bei der M.Abt. 13 ist in der Geschäftseinteilung unter dem Schlagwort „Verpflegskostenangelegenheiten" der zweite Absatz abzuändern wie folgt:

„Weiters: die Einbringung, der Rückersatz und die Verrechnung aller Verpflegskosten sowie die unmittelbare Bearbeitung aller von auswärtigen Spitälern einlangenden Anfragen in Verpflegskostenangelegenheiten."

III. Bei der M.Abt. 14 ist in der Geschäftseinteilung der drittletzte Absatz „Pensionsversicherung der Angestellten" abzuändern wie folgt:

„Angestelltenversicherung: Angelegenheiten allgemeiner Natur und von grundsätzlicher Bedeutung; Entscheidungen über die Versicherungszuständigkeit gemäß § 63, Abs. 1, und über Einsprüche gemäß § 94, Abs. 1 bis 3, des Angestelltenversicherungsgesetzes."

Ferner ist am Schlusse der Geschäftsaufzählung, von dieser durch einen Strich getrennt, bei der M.Abt. 14 ein neuer Absatz anzufügen „Berufsberatungsamt".

IV. Die Bezeichnung der M.Abt. 23a (Hochbau: Nutzbauten) ist in M.Abt. 23 umzuändern.

V. Bei der M.Abt. 33 ist in der Geschäftseinteilung am Ende des dritten Absatzes der Satz „Verwaltung der städtischen Häfen" abzuändern wie folgt:

„Verwaltung der städtischen Häfen und Länden. Angelegenheiten der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz."

VI. Bei der M.Abt. 34b ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Rechtliche Angelegenheiten des Betriebes Wasserversorgung, Führung der Lagerbücher" als neuer Absatz einzuschieben:

„Rechtliche Angelegenheiten, die sich aus der Verwaltung der städtischen Häfen und Länden und aus der Beteiligung der Gemeinde Wien an der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz ergeben."

VII. Bei der M.Abt. 42 ist in der Geschäftseinteilung der neunte Absatz abzuändern wie folgt:

„Zuweisung der Standplätze auf dem Naschmarkte und der Rindfleischverkaufsstände auf Märkten und außerhalb der Märkte; Vorbehandlung der Berufungen bezüglich der Markt- und Straßenstände."

VIII. Bei der M.Abt. 49 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Auszeichnungen der Gemeinde" ein neuer Absatz einzuschalten:

„Ehrenmedaillen für vierzigjährige treue Dienste, Ehrenmedaillen (Ehrenzeichen) für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, Werks- und Siedlungsfeuerwehren, Antragstellung."

IX. Bei der M.Abt. 51 ist in der Geschäftseinteilung die Geschäftsaufzählung zur Gänze abzuändern wie folgt:

„Statistische Daten: Einholung und Verarbeitung für amtliche und wissenschaftliche Zwecke.

Statistische Publikationen: Periodische (Statistische Mitteilungen der Stadt Wien, Statistisches Taschenbuch) und einmalige (Sonderpublikationen).

Verwaltungsbericht der Stadt Wien.

Matrikenberichte: Sammlung, Ueberprüfung und Bearbeitung der vierteljährlichen Matrikenauszüge sämtlicher Matrikenstellen.

Volkszählung: Wissenschaftliche Vorbereitung, Einflußnahme auf die Durchführung der Volkszählungsarbeiten im Einvernehmen mit der M.Abt. 50, wissenschaftliche Verwertung des Ergebnisses.

Statistische Beratung der anderen städtischen Amtsstellen.

Statistisches Archiv: Sammlung aller statistischen Materialien und Ausarbeitungen, die sich im Dienstbereiche der städtischen Amtsstellen ergeben.

Bibliothek: Sammlung von statistischen und kommunalwissenschaftlichen Werken."

X. Bei der M.Abt. 52 ist in der Geschäftseinteilung der dritte Absatz abzuändern wie folgt:

„Theater-, Singspielhallen- und Kinokonzessionen, Produktionslizenzen (Rekurse), Theater-Landes- und Lokalkommission."

XI. Bei der M.Abt. 53 ist in der Geschäftseinteilung dem zweiten Absatz „Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlung) hinsichtlich:" ein neuer Punkt f) anzufügen:

„f) des konzessionierten Gewerbes der gewerbsmäßigen Vermittlung von Ausgleichen."

XII. Bei der M.Abt. 56 hat in der Geschäftseinteilung der letzte Satz des ersten Absatzes „Platzzinse" zu lauten:

„Platzzinsangelegenheiten mit Ausnahme der Straßenstände."

XIII. Die Aufzählung der Geschäfte des Vorstandes des Ernährungsdienstes (Seite 65 der Geschäftseinteilung) ist am Schlusse durch einen neuen Absatz zu ergänzen wie folgt:

„Straßenstände."

XIV. Bei der Aufzählung der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter (Abschnitt D) sind in der Geschäftseinteilung folgende Aenderungen vorzunehmen:

a) In der Unterabteilung IV (Versicherungsangelegenheiten) hat der dritte Absatz zu lauten wie folgt:

„3. Handhabung der Vorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten und zwar auch im Wirkungsbereiche des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, sowie Strafamtshandlungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze;"

b) In der Unterabteilung IV (Versicherungsangelegenheiten) ist der fünfte Absatz „Angelegenheiten der Verpflegskosten" bis „Verpflegskostenangelegenheiten" ganz zu streichen. Die folgenden Punkte 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.

c) In der Unterabteilung VI (Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten) hat der dritte Absatz zu lauten wie folgt:

„3. Handhabung der Marktordnung in den Markthallen und auf offenen Märkten (mit Ausnahme der Zuweisung der Verkaufsplätze auf dem Naschmarkte und der Rindfleischverkaufsstände) sowie der marktpolizeilichen Vorschriften überhaupt;"

XV. Bei der Aufzählung der Geschäfte des Magistratsdirektors (Seite 12 der Geschäftseinteilung) ist der neunte Absatz zu ergänzen wie folgt:

„9. Antragstellung wegen staatlicher Auszeichnungen mit Ausnahme der Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste (M.Abt. 49)."*)

27. Bauordnungsnovelle, Durchführung.

M.D. 1280/28. Wien, am 16. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Landesgesetzblatte Nr. 1 ex 1928 wurde das Gesetz vom 9. Dezember 1927, mit welchem einige Bestimmungen der Bauordnung für Wien abgeändert und ergänzt wurden, veröffentlicht.

Zur Durchführung dieses Gesetzes werden nachfolgende Anordnungen getroffen und gleichzeitig als Anhang hiezu die Begründung mitgeteilt.

---

*) Nachtragsblätter zur Geschäftseinteilung werden diesmal mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuauflage der Geschäftseinteilung nicht ausgegeben; die Aenderungen sind deshalb handschriftlich in die Geschäftseinteilung einzutragen.

Zu den §§ 3, 4 und 5 des Artikels II des Gesetzes:

1. Mit dem Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle hat die bisher übliche Einverleibung von Konsensverpflichtungen als Reallasten zu entfallen.

2. Was die einzelnen anmerkungsfähigen Verpflichtungen anbelangt, so können in Zukunft nur solche Verpflichtungen angemerkt werden, die sich aus der Bauordnung in jedem einzelnen Baufalle ergeben und die sich nach § 3 des Artikels II der Bauordnungsnovelle in eine der aufgezählten Verpflichtungen einreihen lassen. Insbesondere wird in dieser Hinsicht auf eine dem Gesetze nicht entsprechende Praxis der Baubehörden aufmerksam gemacht. Es wurde wahrgenommen, daß in vielen Fällen bei Bauführungen auf unparzellierten oder auch bereits verbaut gewesenen Gründen von der Baubehörde die Bedingung gestellt wurde, daß die nach Maßgabe der Baulinien zu den Gassen, Straßen und Plätzen entfallenden Gründe unentgeltlich abgetreten werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen, daß nach § 11 der Bauordnung zur Entscheidung, ob eine Grundabtretung unentgeltlich zu erfolgen hat, die Baubehörde überhaupt nicht zuständig ist. Würde ein solcher Konsens auch in Rechtskraft erwachsen, später jedoch bei der tatsächlichen Grundabtretung die Frage strittig werden, ob diese unentgeltlich oder entgeltlich zu erfolgen hat, wären die Verwaltungsbehörden zur Geltendmachung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung unzuständig (Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen vom 10. Jänner 1900, Nr. 13628, vom 30. April 1903, A-II Nr. 1741, vom 30. September 1905, A-II Nr. 3790, vom 25. Februar 1910, A-II Nr. 7251, vom 16. Februar 1911, A-II Nr. 8011, und vom 4. Jänner 1927, A 329/26/5). Ueber diese Frage hätten vielmehr gemäß § 11 der Bauordnung für Wien die Gerichte zu entscheiden und es bliebe auch der Entscheidung der Gerichte überlassen, wie die gestellte Bedingung und eine etwa vorbehaltslose Unterfertigung des Protokolles zu werten ist. Daraus folgt, daß diese Bedingung die Gemeinde nur wenig schützt. Anders liegt die Sache, wenn eine richtige Parteienvereinbarung oder eine freiwillige Uebernahmsverpflichtung vorliegt, die durch Aufnahme in den Baukonsens mit diesem in Rechtskraft erwächst. Denn wie aus der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes hervorgeht (Erkenntnisse vom 5. Mai 1899, Nr. 12795, vom 6. Juli 1905, A-II Nr. 3702, vom 6. Februar 1907, A-II Nr. 4978, und vom 12. Dezember 1907, A-II Nr. 5567), können Beisätze, die sich auf Parteienvereinbarungen stützen, in die Baubewilligung aufgenommen werden. Voraussetzung ist aber, daß sich diese Vereinbarungen auf Verhältnisse beziehen, die durch die Bauordnung geregelt sind, also auf Grundabtretungen für Straßenzwecke, Trottoirherstellungen, auf die Festsetzung einer Gebühr für die Benützung des Straßengrundes durch Vorbauten usw. Es muß aber eine richtige Parteienvereinbarung oder eine ordnungsmäßige verpflichtende Erklärung vorliegen. Der Verwaltungsgerichtshof erblickt in der vorbehaltslosen Unterfertigung der Verhandlungsschrift nur eine Unterwerfung des Bauwerbers unter einen Verwaltungsakt, nicht aber eine Parteienvereinbarung. Wenn daher ein Gesuchsteller eine Baubewilligung anstrebt, ohne vorher eine Parzellierungsbewilligung zu erwirken oder gleichzeitig ein Grundabtretung durchzuführen, so kann die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung in den Baukonsens aufgenommen werden, falls der Bauwerber selbst vor der Baubehörde erklärt, den nach Maßgabe der Baulinie zur Straße entfallenden Grund unentgeltlich abzutreten, und diese Erklärung von dem zuständigen Gemeinderatsausschuß (jetzt VII) zustimmend zur Kenntnis genommen wird. In diesem Falle würde dann die Bedingung lauten: „Im Sinne der zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VII vom .... zur Kenntnis genommenen verpflichtenden Erklärung des Bauwerbers ist der nach Maßgabe der Baulinie zur Straße entfallende Grund unentgeltlich und lastenfrei abzutreten; die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Bauwerber zu tragen." Unzulässig wäre dagegen die Fassung: „daß der nach Maßgabe der Baulinien zur Straße entfallende Grund unentgeltlich abgetreten wird."

Auch die Stellung der Bedingung, daß die nach den erst in Zukunft zu genehmigenden Baulinien entfallenden Straßengrundflächen (unentgeltlich oder gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 13 der Bauordnung für Wien) abgetreten werden, ist wegen der Unbestimmtheit der Leistung ebenfalls unmöglich und wertlos. In solchen Fällen ist die einzig richtige Entscheidung die Ablehnung des Bauansuchens. Nur ausnahmsweise könnte ebenfalls unter Aufnahme einer verpflichtenden Erklärung des Bauwerbers zur Abtretung des in einen beabsichtigten Straßenzug oder des nach Maßgabe einer beabsichtigten Baulinienänderung zur Straße entfallenden Grundes als Konsensbedingung vor Genehmigung des Generalbaulinienplanes die Baubewilligung (selbstverständlich nach Einholung eines bestätigenden Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VII nach § 97 der Bauordnung) erteilt werden, wenn diese Verpflichtung im einzelnen Falle näher umschrieben werden kann (etwa durch die annähernde Lage und Breite des betreffenden Straßenzuges). Da aber hiedurch der endgültigen Beschlußfassung des Gemeinderates wegen Festsetzung des Generalbaulinienplanes vorgegriffen werden könnte, sind diese Fälle mit größter Vorsicht zu behandeln. Unbedingt muß in solchen Fällen feststehen, daß der zu errichtende Bau selbst durch die Baulinienführung nicht getroffen wird und durch ihn auch nicht eine den Verbauungsbestimmungen widersprechende Verbauung entsteht.

Es ergeht daher die Weisung, in Zukunft die in den Baukonsens aufzunehmenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Bauordnung zu verfassen, wobei selbstverständlich nur Bedingungen aufgenommen werden können, die sich aus dem gegenständlichen Baufall ergeben.

3. Nach dem Schlußsatze des § 3 kann in geringfügigen Fällen von der Anmerkung abgesehen werden; hievon ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, die für den Liegenschaftsverkehr von keiner oder unwesentlicher Bedeutung sind und deren Anmerkung auch vom Standpunkte der leichteren Evidenz für die Behörden nicht erforderlich ist.

4. Bei Abtrennung von Grundteilen geht die Anmerkung nicht auf das Trennstück über. Die Behörde, die von der Grundtrennung verständigt wird, hat jedoch die Anmerkung zu veranlassen, wenn sich die Verpflichtung auch auf das Trennstück bezieht.

5. Alle amtlichen Stellen, die anläßlich einer Amtshandlung erhoben haben, daß eine auf einer Liegenschaft zugunsten der Gemeinde Wien einverleibte Reallast, ein solches Servitut oder eine derartige Anmerkung gegenstandslos geworden ist, haben die Stelle, über deren Antrag seinerzeit die Einverleibung der Reallast oder des Servitutes oder die Anmerkung veranlaßt worden ist, hievon wegen deren Löschung zu verständigen. Abgesehen davon, daß solche Lasten den Grundbuchsverkehr sehr erschweren, zwingen sie auch die Behörden, mindestens bei jedem Baufall immer wieder

zu prüfen, ob diese Verpflichtungen aufrecht bestehen oder nicht, was für die Verwaltung nur unnütze Mehrarbeit bedeutet. Insbesondere ist bei Bearbeitung jedes Ansuchens um Abteilungsbewilligung (Parzellierung oder Unterabteilung) zu erheben, ob die auf einer Liegenschaft einverleibten Reallasten, Servitute und Anmerkungen noch aufrecht bestehen und sich diese Verpflichtungen auch auf die Trennstücke beziehen.

6. Um die Anmerkungen in einheitlicher Art durchzuführen und der M.Abt. 47 Gelegenheit zur Vormerkung im Lagerbuche zu geben, wird ferner angeordnet, daß alle Aemter, die eine Anmerkung gemäß den Bestimmungen der Bauordnungsnovelle beantragen, die M.Abt. 47 unter Anschluß dreier Ausfertigungen des Originalbescheides an die Partei, auf den sich die Anmerkung stützt, und bei Grundabtretungsverpflichtungen und bei Verpflichtungen, die sich nur auf eine Teilfläche beziehen und sich durch eine Beschreibung der belasteten Fläche nicht eindeutig bestimmen lassen, unter gleichzeitigem Anschluß zweier Kopien des entsprechenden Planes — zumeist werden Kopien des Baulinienplanes genügen — mit dem Antrage auf Veranlassung der Anmerkung in Kenntnis setzen. Die M.Abt. 47 wird die Anmerkung selbst bei Gericht durchführen. Auf den Ausfertigungen des Bescheides ist von der Baubehörde dessen Rechtskraft zu bestätigen.

In allen Fällen, in denen eine Verpflichtung in den Baukonsens aufgenommen wird, die nach § 3 des Landesgesetzes vom 9. Dezember 1927, L.G.Bl. Nr. 1 ex 1928, anzumerken ist, ist gleichzeitig auszusprechen, daß das Bestehen der Verpflichtung grundbücherlich anzumerken ist. Dieser Teil des Bescheides hat nach den Konsensbedingungen zu erfolgen.

Ueber die Form einer solchen Bedingung und eines Bescheides über die Anmerkung wird folgendes Beispiel gegeben:

In die Baubewilligung für die Umwandlung des Hauseinganges IX. Währinger Straße 52 in ein Geschäftslokal und Schaffung eines gemeinsamen Einganges durch das Haus IX. Währinger Straße 50 wurde im Punkt 1 folgende Bedingung aufgenommen:

Die Eigentümer des Hauses IX. Währinger Straße 50 (Einl.-Z. 1120/IX) sind gemäß der bei der Bauverhandlung abgegebenen Erklärung verpflichtet, den Zugang zum Hause Nr. 52 durch den Hauseingang ihres Hauses insolange zu dulden, als in dem Nachbarhause Währinger Straße Nr. 52 (Einl.-Z. 1122/IX) kein eigener Hauseingang besteht.

Der Bescheid über die Anmerkung der Verpflichtung lautete:

Gleichzeitig ist nach § 3 des Landesgesetzes vom 9. Dezember 1927, L.G.Bl. Nr. 1 ex 1928, das Bestehen der Verpflichtung zur Duldung des mit dem Hause Or.-Nr. 52 Währinger Straße (Einl.-Z. 1122/IX) gemeinsamen Hauseinganges gemäß Punkt 1 der Baubewilligung auf der Liegenschaft Einl.-Z. 1120/IX grundbücherlich anzumerken und es wird vom Magistrat der Antrag auf Anmerkung gestellt werden.

Zu Artikel IV:

Durch die Aufhebung der §§ 67 und 68 der Bauordnung ist die Anwendbarkeit der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Juli 1927, B.G.Bl. Nr. 227, auch für Wien gegeben. Gemäß dieser Verordnung hat die Baubehörde über die Aufstellung der Dampfkessel selbst nicht mehr zu entscheiden, die Zuständigkeit der Baubehörde ist lediglich auf die Genehmigung der hiemit verbundenen baulichen Aenderungen beschränkt.

In Zukunft sind demnach zur Amtshandlung über Ansuchen um die Bewilligung zur Aufstellung von Dampfkesseln in gewerblichen Betrieben die magistratischen Bezirksämter und die M.Abt. 53 (in den ihr vorbehaltenen Betriebsanlagen) zuständig. Dagegen sind, soweit es sich um die Aufstellung von Dampfkesseln in nicht gewerblichen Betrieben handelt, in den Bezirken I bis IX und XX sowie in jenen Fällen, in denen der Bund oder die Gemeinde als Gesuchsteller auftreten, die M.Abt. 46 und 56, in den Bezirken X bis XIX und XXI die magistratischen Bezirksämter zur Erteilung der Bewilligung zuständig.

Wenn mit der Aufstellung von Dampfkesseln gleichzeitig bauliche Herstellungen vorgenommen werden, ist die bau- und gewerbebehördliche oder die vom Magistrate im staatlichen Wirkungsbereiche vorzunehmende Amtshandlung nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen.

Anhang.

Begründung des Gesetzes.

Zu Artikel I: Die Wirksamkeit des Artikels II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, n. ö. L.G. u. V.Bl. Nr. 547, der den Wiener Gemeinderat ermächtigt hatte, zur Linderung der Wohnungsnot und Hebung der Bautätigkeit auf Grund einer Vollzugsanweisung die Herstellung und Benützung von Dachbodenräumen zu Wohnzwecken zu gestatten, und dessen Wirksamkeit mit 31. Dezember 1925 abgelaufen war, wurde bereits einmal mit dem Landesgesetz vom 12. Februar 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 13, bis 31. Dezember 1927 verlängert. Im Sinne des Gesetzes wurden vom Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 14. Juli 1922 zur P. Z. 6761/22 die Bestimmungen über die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten über dem höchsten bisher zulässigen Geschosse beschlossen. Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 12. Februar 1926, P. Z. 209, wurde die Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung vorläufig bis 31. Dezember 1927 verlängert. Um bei dem Fortbestehen der Wohnungsnot die Voraussetzung für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen zu schaffen, wird die Bestimmung des Artikels I beantragt.

Zu Artikel II: Nach einer seit langer Zeit bestandenen Uebung wurden anläßlich von Abteilungs- und Baubewilligungen gewisse Verpflichtungen, die insbesondere für den Liegenschaftsverkehr von Bedeutung sind, als Reallasten oder Servitute zugunsten der Gemeinde Wien einverleibt. Die grundbücherliche Sicherstellung verfolgte den Zweck, gewisse Verpflichtungen von weittragender Bedeutung auf diese Art in ganz besonderer Weise zu sichern und gleichzeitig eine Evidenz zu schaffen. Auch die Grundbuchsinteressenten legen wegen der Sicherheit des Liegenschaftsverkehres auf die Ersichtlichmachung dieser Verbindlichkeiten einen großen Wert. Aus diesem Grunde hat auch eine von der Rechtsanwaltskammer wegen der Wiederherstellung des Grundbuches einberufene Versammlung, zu der die größten Sparkassen Wiens, die Handels- und Gewerbekammer und andere Korporationen geladen waren, einen Beschluß in diesem Sinne gefaßt und wurde auch eine Resolution dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht. Hier ist auch auf die Worte Dr. Tezners in seinem Werke „Das österreichische Administrativverfahren" zu verweisen: „Die Minderung des Wertes des Grundbuches durch die Rechtsbeständigkeit der der Eintragung nicht bedürftigen öffentlichen Lasten, die den Bodenkredit sehr unsicher gestalten, wird in der Praxis nicht entsprechend gewürdigt." Während früher die Einverleibung dieser Reallasten keinen Schwierigkeiten begegnete,

wurde seit einigen Jahren in den Bezirken I bis IX und XX die Einverleibung von Reallasten abgelehnt und zwar mit der Begründung, daß die Verpflichtungen, die zumeist nur eine einmalige Leistung beinhalten, keine Reallasten seien und die Einverleibung von Reallasten überhaupt nur dann möglich sei, wenn ein Gesetz die Einverleibung dieser Verpflichtungen besonders verlangt, wie beispielsweise die Bauordnung für Wien für die Herstellung von Vorgärten, die Beschränkung der Verbauung auf bloß zwei Stockwerke und die Erhaltung gemeinschaftlicher Feuermauern ausdrücklich die Einverleibung verlangt hatte. In den auswärtigen Bezirken war dagegen die Einverleibung nach der alten Uebung nach wie vor möglich. Diese ganz verschiedene Spruchpraxis verlangt eine gesetzliche Regelung. Diese ist dadurch zu einem dringenden Bedürfnis geworden, daß mit der Wiederanlegung des Grundbuches in den Bezirken I bis IX und XX auch die bereits einverleibten Reallasten und Servitute (ungefähr 3600), soweit sie nicht inzwischen gegenstandslos geworden sind, wieder ersichtlich gemacht werden sollen. Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Oktober 1927, B.G.Bl. Nr. 301, enthält nun im Artikel I, Punkt 1, Absatz 3, eine Bestimmung, die unter Umständen dazu führen könnte, daß die Wiederaufnahme aller bereits einverleibten Reallasten ausgeschlossen wird („Eintragungen, die ihrem Gegenstande nach offenbar den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nicht entsprechen, sind nicht aufzunehmen").

Um die gesetzliche Grundläge für die Ersichtlichmachung gewisser Verpflichtungen zu schaffen, die für die Sicherheit des Liegenschaftsverkehres wegen der hiemit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen von Bedeutung sind, ist die Erlassung eines Gesetzes notwendig, das die Ersichtlichmachung dieser Verpflichtungen ausspricht. Dieses Gesetz stellt sich als eine Ergänzung der Bauordnung dar. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Bauordnung fällt nach Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Nach Absatz 5 dieses Artikels sind die Länder im Bereiche ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Dies liegt hier vor.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes wurde untersucht, ob künftighin diese Verpflichtungen ebenfalls wieder als Reallasten oder Servitute einverleibt oder die grundbücherliche Ersichtlichmachung in anderer Form erfolgen soll. Gegen die Einverleibung im Lastenblatt sprechen verschiedene Umstände. In diesem können sie nur im Range nach schon bestehenden Rechten erscheinen. Wenn auch bei exekutiven Versteigerungen die Reallasten in der Regel ohne Rücksicht auf die Rangordnung übernommen werden, entscheiden im Streitfalle über den Bestand dieser Lasten die Gerichte. Dies widerspricht aber dem öffentlichen Charakter und den dinglichen Wirkungen dieser Verpflichtungen. Es empfiehlt sich daher, die Form der Anmerkung im Gutsbestandblatte zu wählen. Durch diese Ersichtlichmachung wird der beabsichtigte Zweck voll erreicht. So wird auch zum Beispiel die Enteignung ersichtlich gemacht. Durch die Anmerkung ist auch das Schicksal dieser öffentlich-rechtlichen Lasten jedenfalls von jeder Rangordnung bei exekutiven Versteigerungen unabhängig.

Durch die Ersichtlichmachung der aus der Bauordnung sich ergebenden Verpflichtungen wird dem Publizitätsprinzip des Grundbuches weitestgehend Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Paragraphen dieses Artikels wird bemerkt:

Zu § 1: § 85, Punkt 4, der Bauordnung für Wien, der bisher die Einverleibung einer Reallast für die Verpflichtung der Erhaltung gemeinschaftlicher Feuermauern vorsieht, bedarf mit Rücksicht auf die Ersichtlichmachung der Anmerkung einer Abänderung. Er lautet in seiner gegenwärtigen Fassung: „Bei Zustimmung der Nachbarn sind gemeinschaftliche Feuermauern gestattet; ihre Erhaltung ist zugunsten der Gemeinde Wien durch Einverleibung einer entsprechenden Reallast auf den betreffenden Liegenschaften grundbücherlich sicherzustellen."

Zu § 2: Die Gemeinde hat in den Fällen, in denen Straßen über Antrag einer Partei bewilligt wurden, die ausschließlich zur besseren Aufschließung von Grundstücken und zum Nutzen des Grundbesitzers dienen, die Zustimmung von der Bedingung abhängig gemacht, daß sich die Eigentümer durch eine Reallast zugunsten der Gemeinde Wien zum Straßenbau und zur Straßenerhaltung verpflichten. Wenn nun die Anmerkung im Grundbuche geregelt werden soll, ist es notwendig, die Bauordnung durch Aufnahme einer solchen Bestimmung zu ergänzen.

Zu § 3: Die im Grundbuch ersichtlich zu machenden Anmerkungen sind taxativ aufgezählt. Um jedoch in jenen Fällen, in denen wegen der geringen Bedeutung der Verpflichtung eine Ersichtlichmachung nicht notwendig ist, die Grundbuchsgerichte nicht unnötigerweise zu belasten, wurde die Bestimmung vorgesehen, daß die Baubehörde in geringfügigen Fällen von der Veranlassung der Anmerkung absehen kann.

Zu § 5: Die Bauordnung für Wien hatte bereits heute die Einverleibung zweier Verpflichtungen als Reallasten vorgesehen und zwar die Herstellung von Vorgärten und die Beschränkung der zwei Stock hohen Verbauung § 5, Absatz 5 und 8, der Bauordnung). Gerade die Einverleibung dieser Verpflichtungen hat nicht die volkswirtschaftliche Bedeutung wie die Verpflichtungen, die früher besprochen worden sind. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Baubeschränkungen erfordert die pflichtgemäße Sorgfalt eines Käufers oder Hypothekargläubigers ohnehin, sich über die Verbauungsmöglichkeit bei der Baubehörde zu vergewissern. Die obigen Einverleibungen bedeuten also eine überflüssige Belastung der Grundbücher. Sie sollen daher beseitigt werden.

Zu Artikel III: Durch Artikel III soll die Wiederaufnahme der bisher schon einverleibt gewesenen Verpflichtungen als Reallasten oder Servitute anläßlich der Wiederherstellung des Grundbuches ermöglicht werden.

Zu Artikel IV: Das Dampfkesselwesen ist nach Artikel 10, Punkt 10, des Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache geworden. Das Verwaltungs-Entlastungsgesetz hat im Artikel 48 hierüber neue gesetzliche Bestimmungen erlassen und im Punkt VIII die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Ausführung, Ausrüstung, Aufstellung usw. dem Verordnungswege überlassen. Auf Grund des Artikels 48 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes ist nunmehr die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Juli 1927, B.G.Bl. Nr. 227, erschienen, die im § 22 die Bestimmung enthält, daß die Bestimmungen des II. Abschnittes über die Aufstellung von Dampfkesseln in Baulichkeiten für den Geltungsbereich jener Bauordnungen, in denen das Außerkrafttreten der in ihnen enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln im Falle der Erlassung einschlägiger allgemein gültiger Vorschriften bereits vorgesehen ist, mit Wirksamkeit dieser Verordnung, für den Geltungsbereich der anderen Bauordnungen aber

erst in Kraft treten, wenn ein Landesgesetz die einschlägigen Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Bauordnungen außer Kraft gesetzt hat. Die Bauordnung für Wien enthält nun in den §§ 67 und 68 Bestimmungen, die mit den Bestimmungen der Ministerialverordnung in Widerspruch stehen. Die Bestimmungen der aus dem Jahre 1883 stammenden Bauordnung sind vollkommen veraltet und sind durch die inzwischen gewonnenen Erfahrungen längst überholt. Für die Industrien sind die in den einzelnen Ländern verschiedenartig lautenden Bestimmungen ein großes Hindernis, da die Erzeugung sich den einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen anpassen muß und hiedurch eine serienweise Erzeugung, die die Kosten wesentlich herabsetzen würde, ausgeschlossen ist. Es empfiehlt sich daher, die §§ 67 und 68 aufzuheben.

Gleichzeitig ist aber notwendig, § 69 der Bauordnung, der sonst unverständlich wäre, abzuändern.

Für die Baubehörde ist vor allem der Einfluß der Motoren und Maschinen auf die Festigkeit des Gebäudes von Interesse. Weiters ist eine Einflußnahme der Baubehörde dann notwendig, wenn solche Anlagen nicht ohnehin einer gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Genehmigung unterliegen und mit dem Betrieb eine Belästigung oder eine Gefahr für die beschäftigten Personen verbunden ist (Versuchsanstalten, Aufstellung von Maschinen in Häusern ohne gleichzeitige Verbindung mit einem Gewerbebetrieb, wie beispielsweise Aufzugsmaschinen, Zentralwaschanlagen in Wohnhäusern usw.). Keinesfalls soll hiermit eine Doppelkompetenz geschaffen werden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.

M.Abt. 14/1028/28. Wien, am 18. Februar 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Zuschrift vom 11. Februar 1928, Z. 9683/Abt. 5/1928, nachstehendes mitgeteilt:

Der Beschluß der Industriellen Bezirkskommission Wien, die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen für das Gebiet des Bundeslandes Wien von derzeit 40 Prozent auf 30 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabzusetzen, wird im Sinne des Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B. G. Bl. Nr. 206/26) genehmigt.

Es ergeben sich in den drei letzten Lohnklassen nach dem Krankenversicherungsgesetze der Arbeiter folgende Zusatzbeiträge:

In der Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
8	40	176
9	54	234
10	64	272

Für die dem Angestelltenversicherungsgesetze unterliegenden Personen wird der Zusatzbeitrag von derzeit 1·6 Prozent auf 1·2 Prozent der Beitragsgrundlage herabgesetzt.

Die Zusatzbeiträge sind bei Wochenentlohnung vom 27. Februar 1928, bei Monatsentlohnung vom 1. März 1928 — je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber — zu entrichten.

Die bisherigen Zusatzbeiträge (enthalten im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates III/27, Seite 19) treten außer Wirksamkeit.

Dachbodenwohnungen und Wohnungsaufbauten, Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über deren Herstellung und Benützung.

M.Abt. 46/24902/27. Wien, am 12. Jänner 1928.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14. Dezember 1927 zur Pr. Z. 5263 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Im Sinne der beschlossenen Bauordnungsnovelle wird die Wirksamkeit der in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juli 1922 zur Pr. Z. 6761 beschlossenen Bestimmungen über die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten über dem höchsten bisher zulässigen Geschosse bis 31. Dezember 1929 verlängert."

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Bemerken, daß das Gesetz vom 9. Dezember 1927, mit welchem einige Bestimmungen der Bauordnung abgeändert und ergänzt werden, am 12. Jänner 1928 unter Nr. 1 im Landesgesetzblatt für Wien kundgemacht wurde und mit diesem Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1924.

M.Abt. 50/L 257/27. Wien, am 17. Dezember 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 30. November 1927, Z. 180694/6, folgendes mitgeteilt:

Mit der Zuschrift vom 19. April 1927, Z. 113095/6, hat das Bundeskanzleramt auf die Bestimmungen des neuen rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Jahre 1924 aufmerksam gemacht.*)

Anläßlich der Behandlung eines Verpflegskostenfalles weist nun das österreichische Konsulat in Czernowitz darauf hin, daß sich derzeit zahlreiche aus der Bukowina und auch aus Beßarabien stammende, dort heimatberechtigte Personen in Oesterreich aufhalten, deren Staatsbürgerschaft noch immer nicht geregelt ist, da wohl ihr Heimatrecht, nicht aber ihre rumänische Staatsangehörigkeit mangels Eintragung in das Nationalitäten(Staatsbürgerschafts-)register anerkannt wird.

Der Magistrat als Amt der Landesregierung wird daher ersucht, Veranlassung zu treffen, daß die in den neurumänischen Gemeinden heimatberechtigten Personen, deren rumänische Staatsangehörigkeit bis jetzt nicht anerkannt ist, entsprechend belehrt und aufgefordert werden, um die nachträgliche Eintragung in das Staatsbürgerschaftsregister und damit um Zuerkennung der rumänischen Staatsbürgerschaft anzusuchen. Dies erscheint um so notwendiger, als es nicht ausgeschlossen ist, daß die rumänische Regierung früher oder später die Verfügung über die nachträgliche Eintragung in das Staatsbürgerschaftsregister außer Kraft setzt.

Was die Art der gegenständlichen Belehrung anbelangt, so ist das Bundeskanzleramt der Ansicht, daß eine öffentliche Verlautbarung mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um österreichische Staatsangehörige handelt, untunlich ist. Wohl aber dürften Amtshandlungen welcher Art immer mit den in Betracht kommenden Personen eine hinreichende Gelegenheit bieten, sie über die Bestimmungen des neuen rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes aufzuklären. Aus diesem Grunde ersucht das Bundeskanzleramt für die weitestgehende Verbreitung dieser Ausführungen bei den unterstehenden bundesstaatlichen und autonomen Behörden sowie den Anstalten der autonomen Körperschaften Sorge zu tragen.

Ungarn, Rechtshilfeverkehr, Beglaubigung von Urkunden.

M.Abt. 50/L 15/28 Wien, am 12. Jänner 1928.

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1928, Z. 122922/6/27, nachstehendes mitgeteilt:

Gegenüber Ungarn werden auf Grund tatsächlich geübter Gegenseitigkeit die Vorschriften weiter angewendet, die bis zum Zusammenbruche der österreichisch-ungarischen Monarchie für den rechtspolitischen Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn in Geltung waren, soweit sie nicht den Bestand der staatsrechtlichen Gemeinsamkeit zur Voraussetzung hatten.

Demnach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder einem mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Organe ausgestellt oder beglaubigt sind, nach der tatsächlichen Uebung im beiderseitigen gerichtlichen Rechtshilfeverkehre keiner diplomatischen Beglaubigung.

---

*) Abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VIII/1927, Seite 61.

Mangels Vereinbarungen hätte wohl auch im administrativen Rechtshilfeverkehre zwischen Oesterreich und Ungarn die gleiche Uebung Platz zu greifen, zumal dann, wenn die fraglichen Urkunden (Entlassungsurkunden) nicht von einer Unterbehörde, sondern vom königlich ungarischen Ministerium des Innern ausgestellt und mit Unterschrift und Amtssiegel versehen sind.

Mechanikergewerbe und Gewerbe der Herstellung von Haushaltungsartikeln durch Stanzen aus Blech, Abgrenzung vom Spenglergewerbe, Gewerbeumfang.

M.Abt. 53/7002/27. Wien, am 7. Dezember 1927.

Der Magistrat Wien, Abteilung 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 13. Oktober 1927, Z. 7002/27, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß K. B., welche auf Grund ihrer Fortbetriebsanzeige das von ihrem verstorbenen Gatten betriebene Mechanikergewerbe als Witwe weiter betreibt, und F. D., welcher gewerbebehördlich verantwortlicher Geschäftsführer in diesem Betriebe ist, nicht befugt sind, Reibeisen, Dosen und Spirituskocher (Schnellsieder) aus Weißblech durch Stanzen und Löten herzustellen, daß aber F. D., welcher das Gewerbe der Herstellung von Haushaltungsartikeln durch Stanzen aus Blech angemeldet hat, berechtigt ist, die oben genannten Waren zu erzeugen.

Für die Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Das Mechanikergewerbe, das Spenglergewerbe wie auch die gewerbsmäßige Herstellung von Haushaltungsartikeln durch Stanzen aus Blech sind metallverarbeitende Gewerbe. Jedem dieser Gewerbe muß das Recht zugestanden werden, alle Metalle zu verarbeiten, insoweit die Verarbeitung in der dem betreffenden Gewerbe eigenen Technik erfolgt. Der Anschauung der Genossenschaft der Spengler in Wien, daß jede wie immer geartete Weißblechverarbeitung in den alleinigen Umfang des Spenglergewerbes falle, kann daher nicht beigepflichtet werden.

Umgekehrt kann aber die Erzeugung von Reibeisen, Dosen und Spirituskochern aus Weißblech den Mechanikern nur dann zugebilligt werden, wenn das hiebei beobachtete Verfahren dasjenige des Mechanikers ist. Das trifft im gegenständlichen Falle aber nicht zu. F. D. selbst behauptet gar nicht, daß die Erzeugung in der Technik des Mechanikers erfolge. Er leitet seine Berechtigung vielmehr daher ab, daß er mit Mechanikerwerkzeug und in Mechanikertechnik die Werkzeuge herstelle und daher befugt sei, mit den selbst hergestellten Werkzeugen die fraglichen Gegenstände zu erzeugen, beziehungsweise stelle sich nach seiner Rechtsauffassung die Erzeugung als Vollendungsarbeit im Sinne des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung dar. Diese Argumentation ist unrichtig. Die Herstellung von Werkzeugen und die unter Benützung dieser Werkzeuge erfolgende Herstellung von Waren sind vollkommen auseinanderzuhalten. Mag auch der Mechaniker zur Herstellung der in dieser Frage in Betracht kommenden Werkzeuge berechtigt sein, so ist eben damit auch seine ganze Tätigkeit erschöpft. Er hat nicht das Recht, mit Hilfe dieser Werkzeuge Gegenstände, die absolut nicht als Mechanikererzeugnisse bezeichnet werden können, herzustellen. Die Berechtigung hiezu kann natürlich auch nicht aus der Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung über die Vollendungsarbeit abgeleitet werden. Diese Bestimmung kann nur dort ihre Anwendung finden, wo es sich darum handelt, das eigene Erzeugnis fertigzustellen. Voraussetzung ist eben, daß es sich um ein dem betreffenden Gewerbe eigenes Erzeugnis, im vorliegenden Falle also um ein Mechanikererzeugnis handelt, was, wie schon oben angeführt, nicht zutrifft.

Dagegen kann wohl gesagt werden, daß die beanständete Tätigkeit durch die Gewerbeanmeldung der Herstellung von Haushaltungsartikeln durch Stanzen aus Blech vollkommen gedeckt ist. Der Einwand, daß diese Anmeldung unzulässig sei, weil die im Gewerbetexte ausgeführte Tätigkeit eben einen Teil des handwerksmäßigen Spenglergewerbes ausmache, ist wohl nicht stichhältig. Die Herstellungsweise mittels Blechbearbeitungshilfsmaschinen und unter Verwendung von Hilfsarbeitern läßt ganz deutlich erkennen, daß es sich hier nicht um ein Gewerbe handelt, bei welchem es auf eine besondere Handfertigkeit ankommt, und welches, wie dies eben bei einem handwerksmäßigen Gewerbe notwendig ist, in langjähriger Uebung erlernt werden muß. Die fragliche Erzeugungstätigkeit ist daher nicht als eine dem Spenglergewerbe vorbehaltene anzusehen. Die Anschauung endlich, daß das Löten eine Technik sei, die einzig und allein in den Berechtigungsumfang des Spenglergewerbes falle, teilt der Magistrat nicht; man wird vielmehr diese ganz primitive Technik keinem metallverarbeitenden Gewerbe verwehren können. Ganz abgesehen davon stellt sich das Löten bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Haushaltungsartikeln durch Stanzen aus Blech als Vollendungsarbeit dar.

Die Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentaggesetz.

M.Abt. 53/188/28. Wien, am 11. Jänner 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1928, Z. 97925/Abt. 4/27, nachstehendes bekanntgegeben:

Unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 6. Dezember 1926, Z. 84926/4/26, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1928 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Desgleichen wird über Ansuchen des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose- Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentaggesetzes mit dem Erlaß vom 6. Dezember 1926, Z. 84926/4/26, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1928, erneuert.

Gast- und Schankgewerbe, Garten- und Kioskbetriebe.

M.B.A. I/4693/27. Wien, am 26. Jänner 1928.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Bescheid vom 13. Jänner 1928, Z. 131785/13/27, der Berufung der offenen Handelsgesellschaft G. & Ch. in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 17. Juni 1927, M.B.A. I/4693/27, keine Folge gegeben.

Begründung:

Der offenen Handelsgesellschaft G. & Ch. wurde eine Kaffeesiederkonzession für den Standort I. Schellinggasse 1 verliehen. In einer am 2. Mai 1927 überreichten Eingabe hat nun die Gesellschaft um einen behördlichen Bescheid des Inhaltes gebeten, daß eine besondere Konzession für den Betrieb eines Kaffeehausgartens auf einer dem Standorte der Konzession I. Schellinggasse 1 gegenüberliegenden, durch die Weihburggasse vom Standorte getrennten Liegenschaft unter der Voraussetzung nicht erforderlich sei, daß dieser Gartenbetrieb mit dem ständigen Betriebslokale wirtschaftlich und betriebstechnisch eine Einheit bilde.

Schon aus den Bestimmungen des § 18, Abs. 3, und des § 20, Abs. 1, der Gewerbeordnung, nach denen die Gewerbebehörde bei Verleihung der Konzession und bei der Genehmigung der Uebertragung in ein anderes Lokal auf die Eignung des Lokales und auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, Rücksicht zu nehmen hat, ist zu folgern, daß eine Konzession immer nur für ein bestimmtes Lokal (im vorliegenden Falle gleichbedeutend mit Standort) verliehen werden kann und daher auch nur zur Ausübung dieses Gewerbes in dem in der Konzession selbst angegebenen Lokal oder dem dort durch Haus- oder Parzellennummer oder sonstwie bezeichneten Standort berechtigt. Da es nun im vorliegenden Falle außer Zweifel steht, daß das für den Gartenbetrieb in Aussicht genommene Grundstück mit dem in der Konzession angegebenen Standort oder Lokal in keinerlei Zusammenhang steht, ist für diesen Betrieb eine neue Konzession oder eine Konzessionserweiterung nötig. Ob dieser neu beabsichtigte Betrieb mit dem bereits konzessionierten wirtschaftlich und betriebstechnisch eine Einheit bildet oder nicht, ist für die Beurteilung der Rechtsfrage vollständig bedeutungslos.

Uebrigens hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. April 1908, Z. 3476, die gleiche Rechtsanschauung zum Ausdrucke gebracht.

Aus der in der Berufung hervorgehobenen Tatsache, daß in Wien ähnliche Betriebe ohne besondere Konzession bestehen, kann niemand einen Rechtsanspruch ableiten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, ordentlicher Wohnsitz von Minderjährigen.

M.Abt. 50/III/13221/27. Wien, am 2. Dezember 1927.

Unter dem Begriffe des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 ist der ständige mit der Absicht, an einem Orte zu bleiben, verbundene Aufenthalt zu verstehen. Kommt daher ein Minderjähriger in Betracht, so bleibt nur zu erwägen, ob er sich in vollständiger wirtschaftlicher Unabhängigkeit befindet und, falls dies nicht der Fall ist, ob seine gesetzliche Vertretung seinem Aufenthalte zustimmt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1927, Z. A 312/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 17. März 1927, Z. 158488/6/26, betreffend das Heimatrecht des Rudolf L. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Bundeskanzleramt hat im Grunde des § 40 des Heimatgesetzes aus dem Jahre 1863 und des Artikels 15, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes, beziehungsweise § 18 des Verfassungsübergangsgesetzes (B.G.Bl. Nr. 368/1925) entschieden, daß Rudolf L. vermöge seines ordentlichen Wohnsitzes in Wien am 16. Juli 1920 gemäß § 2, zweiter Satz, der Heimatrechtsnovelle aus dem Jahre 1925 das Heimatrecht in Wien kraft Gesetzes erworben habe.

In der Begründung dieser Entscheidung wurde ausgesprochen, daß nach den heimatrechtlichen Bestimmungen unter Wohnsitz der dauernde Aufenthalt an einem Orte zu verstehen sei. Die Voraussetzungen des ordentlichen Wohnsitzes seien die Niederlassung an einem Orte und die Absicht, in diesem bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Unter Niederlassung sei aber nicht bloß die Ansässigmachung durch Besitz, sondern die Beschaffung der Existenzbedürfnisse in einem bestimmten Orte zu verstehen und der bleibende Aufenthalt sei nicht dahin aufzufassen, daß der Aufenthalt im Orte ein bleibender sei oder doch eine gewisse Dauer haben müsse; es komme vielmehr nur darauf an, daß bei der Niederlassung die Absicht bestehe und aus den Umständen hervorgehe, in dem betreffenden Orte bleiben zu wollen. Diese Voraussetzungen träfen bei Rudolf L., der in Wien am 16. Juli 1920 als Lehrling beschäftigt gewesen sei, zu. Dem Umstande, daß L. in diesem Zeitpunkte noch nicht eigenberechtigt gewesen sei, komme keine ausschlaggebende Bedeutung zu, da auch ein Minderjähriger an einem bestimmten Orte einen bleibenden Aufenthalt nehmen sowie einen Wohnsitz im Sinne des Heimatgesetzes erwerben könne. Da L. in Wien als Lehrling beschäftigt gewesen sei, müsse angenommen werden, daß nach den einschlägigen Bestimmungen der Lehrvertrag mit Zustimmung des Vormundes des Genannten abgeschlossen worden sei. Diese Zustimmung schließe auch die Zustimmung zur Niederlassung in Wien in sich, so daß auch in dieser Beziehung die nicht vollständige Handlungsfähigkeit des L. durch den Zustimmungsakt seines gesetzlichen Vertreters ergänzt erscheine.

Die vorliegende Beschwerde bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig.

Die beschwerdeführende Gemeinde pflichtet den rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Bescheides über die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes bei. Dagegen wird die Ansicht, daß dem Umstande, daß Rudolf L. am 16. Juli 1920 noch nicht eigenberechtigt gewesen sei, keine ausschlaggebende Bedeutung zukomme und daß somit auch ein Minderjähriger einen selbständigen Wohnsitz im Sinne der Heimatrechtsnovelle aus dem Jahre 1925 haben und kraft dieses Wohnsitzes ein Heimatrecht erwerben könne, als rechtsirrig bekämpft. Der Begriff „Wohnsitz" sei kein heimatrechtlicher Begriff, zu seiner Auslegung müsse vielmehr auf die Bestimmung des § 66 der Jurisdiktionsnorm gegriffen werden, wonach der Wohnsitz einer Person an dem Orte begründet sei, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen habe, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. (Siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1923, Z. 3763, Sammlung Nr. 13320 A.)

Zur Begründung des Wohnsitzes gehöre somit einerseits der animus domiciliandi, andererseits die faktische Niederlassung in dieser Absicht. Der angefochtene Bescheid übersehe nun, daß einem Minderjährigen als einer zur selbständigen Entschließung nicht berechtigten Person der animus domiciliandi, das ist die Absicht, dauernden Aufenthalt zu nehmen, durch die der Aufenthalt erst zum ordentlichen Wohnsitz werde, unbedingt abgehe, weshalb eine solche Person niemals einen selbständigen durch sie selbst bestimmten, sondern nur einen abgeleiteten sich nach dem Wohnsitze anderer Personen richtenden Wohnsitz haben könne, der auch das Substrat für ihren Gerichtsstand bilde. Diesen abgeleiteten Wohnsitz behielten Kinder nach den Vorschriften der §§ 71 und 72 der Jurisdiktionsnorm selbst nach dem Aufhören (Erlöschen oder Unwirksamwerden) des Gewaltverhältnisses so lange, bis sie selbst das Recht zur freien Vermögensverwaltung erlangt hätten. Aus dieser Vorschrift, die zwingendes Recht sei, folge, daß der mangelnde animus domiciliandi auch nicht durch den Willen des zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen berufenen Vormundes suppliert werden könne, wie der angefochtene Bescheid mit Unrecht annehme. (Siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1921, Z. 1459/21, Sammlung Nr. 12771 A.)

Da nun unbestritten feststehe, daß Rudolf L. am 25. September 1904 geboren sei, daher nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, L.G.Bl. Nr. 96, erst am 25. September 1925 großjährig geworden sei, seine außereheliche Mutter aber bereits seit 1904 in Krakau ununterbrochen ihren Wohnsitz gehabt habe, endlich niemals behauptet worden sei, noch aus den Akten hervorgehe, daß Rudolf L. vor dem 16. Juli 1920 unter Nachsicht des Alters gerichtlich als volljährig erklärt worden sei, so habe im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 66 und 72 der Jurisdiktionsnorm sein Aufenthalt in Wien am 16. Juli 1920 keinen Wohnsitz in Wien zu begründen vermocht.

Der Gerichtshof ließ sich bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen leiten:

Gemäß § 2, zweiter Satz, der Heimatrechtsnovelle 1925 erwerben die dort bezeichneten Bundesbürger das Heimatrecht in der Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Es fragt sich nun, wie der Begriff des Wohnsitzes im vorliegenden Falle auszulegen ist. Bei der Lösung dieser Frage ist auf die Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden Gesetzes zurückzugehen. Wie aus der Begründung der seinerzeitigen Regierungsvorlage zu diesem Gesetze hervorgeht, wollte man dem unhaltbaren Zustande ein Ende machen, daß in vielen Fällen zur Feststellung des Heimatrechtes umfassende Erhebungen gepflogen werden müssen. Es sollte im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung und Entlastung der Finanzen wie auch des betreffenden Bundesbürgers Abhilfe geschaffen werden.

Es sollten weitere Erhebungen unterbleiben und die in Betracht kommenden Personen sollten als Heimatlose einer Heimatgemeinde zugewiesen werden. § 2 des Gesetzes hat nun eine originäre Heimatrechtserwerbsart geschaffen.

Im zweiten Satze des § 2 sollte wohl nicht mehr zum Ausdrucke gebracht werden, als daß der Bundesbürger dort seine Heimat hat, wo er sich am 16. Juli 1920 ständig mit der Absicht, dort zu bleiben, aufgehalten hat. Diese Auffassung entspricht wohl am meisten den Absichten des Gesetzgebers nach Vereinfachung der Verwaltung. Hier wird ein klarer Tatbestand geschaffen, der weitwendige Erhebungen erspart. Kommt ein Minderjähriger in Betracht, so wird nur noch zu erwägen sein, ob dieser sich in vollständiger wirtschaftlicher Unabhängigkeit befindet (siehe auch die §§ 152 und 246 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), beziehungsweise ob seine gesetzliche Vertretung seinem Aufenthalte zustimmt. Letzterer Fall liegt hier vor, da diese Zustimmung von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten wird und nach der Aktenlage auch anzunehmen ist. Hätte das Gesetz einen Wohnsitz nach erlangter Eigenberechtigung im Auge gehabt, so wäre dies ausdrücklich ausgesprochen worden. So wird zum Beispiel im § 4 des Gesetzes diese Voraussetzung verlangt. Auch der § 2 der

Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, spricht wortwörtlich von der erlangten Eigenberechtigung.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen mußte der Anschauung der belangten Behörde beigepflichtet werden.

Handelsgenossenschaften, Zugehörigkeit von Produzenten.

M.B.A. IX/6128/27. Wien, am 28. November 1927.

Für die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zu einer Genossenschaft ist nicht die faktische Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, sondern der Umfang der Gewerbeberechtigung maßgebend.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1927, Z. A 296/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. März 1927, Z. 79859/12, betreffend die Genossenschaftszugehörigkeit des Julius B. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Genossenschaft hat dem Alleininhaber der protokollierten Firma „Sägewerk Preßbaum-Pfalzau" Julius B. die Aufnahmsgebühr sowie die Jahresumlagegebühr pro 1926 vorgeschrieben, weil das obenerwähnte Sägewerk sich laut Verlautbarung im Handelsregister nicht nur auf die Produktion beschränke, sondern ausdrücklich auch den Handel mit Schnittholz (Schnittmaterial) umfasse, die Zugehörigkeitspflicht zur Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler daher gegeben sei. Ueber den Einspruch des Julius B. hat das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk in Wien entschieden, daß der Genannte nicht verpflichtet sei, der beschwerdeführenden Genossenschaft die von dieser geforderten Gebühren zu bezahlen. In der Begründung wurde ausgeführt, Julius B. sei als Alleininhaber der obenerwähnten Firma für den Betrieb eines Sägewerkes gewerbeberechtigt, welches fabriksmäßig ausgeübt wird und als Produktionsgewerbe aufzufassen sei. Das Recht zur Produktion enthalte auch das Recht zum Handel mit den produzierten Gegenständen in sich, ohne daß dieser Handel als ein besonderes Gewerbe angemeldet werden müßte. Die beschwerdeführende Genossenschaft dagegen sei eine Handelsgenossenschaft, der nach § 2 des Statutes nur Händler, also solche Gewerbetreibende anzugehören haben, deren Betrieb ausschließlich im Handel besteht, nicht aber solche, die erst nach vorausgegangener Produktion ihre Produkte im Handel verwerten, wie dies bei Sägewerksbesitzern der Fall sei. Selbst wenn aber der von Julius B. betriebene Handel mit Schnittholz durch seine Gewerbeberechtigung für das Produktionsgewerbe nicht gedeckt wäre, so wäre die Genossenschaftszugehörigkeit doch nicht gegeben, weil nur befugte Gewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sein können.

Zum Schlusse wurde bemerkt, daß es der beschwerdeführenden Genossenschaft freistehe, einen Antrag auf Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte eines Sägewerksbesitzers im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung zu stellen.

In der dagegen eingebrachten Berufung wurde von der Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler als Verfahrensmangel geltend gemacht, es sei nicht erhoben worden, daß Julius B. außer mit dem im Sägewerke erzeugten Holze auch mit anderem Holz einen umfangreichen Handel treibe, daß auf seinem Lagerplatze große Holzquantitäten verschiedener Provenienz lagern und daß Julius B. an der Wiener Holzbörse umfangreiche Holzkäufe tätige und mit dem an der Börse gekauften Holze einen ausgebreiteten Handel betreibe.

Das magistratische Bezirksamt hat hierüber den Julius B. einvernommen, eine Aeußerung der Wiener Börsenkammer eingeholt sowie am Holzlagerplatze des Sägewerkes am Nordbahnhofe Erhebungen gepflogen und das Ergebnis dem Bundesministerium für Handel und Verkehr zur Entscheidung vorgelegt.

Das genannte Bundesministerium hat, ohne zu dem obigen Erhebungsergebnisse irgendwie Stellung zu nehmen, der Berufung aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Ueber die Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen: Die angefochtene Entscheidung geht, indem sie sich lediglich auf die Gründe des erstinstanzlichen Bescheides stützt, ohne die im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und das Ergebnis der hierüber gepflogenen Erhebungen zu beachten, davon aus, daß für die Genossenschaftszugehörigkeit nicht die faktische Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, sondern der Umfang der Gewerbeberechtigung maßgebend ist, daß daher durch einen unbefugten Gewerbebetrieb die Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft nicht begründet werden kann.

Dieser Rechtsanschauung mußte der Gerichtshof beipflichten. Im Sinne der Bestimmungen der §§ 106 und 107 der Gewerbeordnung im Zusammenhalte mit § 36 der Gewerbeordnung bestimmt sich die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zu einer Genossenschaft nach dem Umfange seiner Gewerberechte; er kann somit nur einer Genossenschaft angehören, die solche Gewerbetreibende umfaßt, deren objektiver Berechtigungsumfang auch seine individuelle Gewerbeberechtigung einschließt. Diese letztere wieder ist gemäß der letztzitierten Gesetzesstelle nach dem Inhalte des Gewerbescheines zu beurteilen (vergl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1911, Z. 13373, Sammlung A 8598). Julius B. als Alleininhaber der protokollierten Firma „Sägewerk Preßbaum-Pfalzau" ist unbestritten zum Betriebe eines Produktionsgewerbes (des Sägewerksbetriebes) berechtigt. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht nur auf die Erzeugung und Veräußerung der selbst erzeugten Waren, sondern im Sinne der Bestimmungen des § 37, Absatz 3, der Gewerbeordnung auch auf die Veräußerung von Waren der gleichen Gattung wie die selbsterzeugten, also auch von fremden Erzeugnissen derselben Gattung. Wenn Julius B. demnach nebst dem selbst erzeugten Schnittholz auch fremdes Schnittholz derselben Gattung verkauft, so sind diese Veräußerungsgeschäfte ein integrierender Bestandteil des angemeldeten Produktionsbetriebes, stellen sich daher nicht als Ausübung eines Handelsgewerbes im engeren Sinne, sondern als die Ausübung eines Produktionsgewerbes dar, welches die Mitgliedschaft zu der dafür zuständigen Genossenschaft begründet.

Selbst wenn aber Julius B. neben seinem befugt ausgeübten Produktionsgewerbe etwa abgesondert ein über den Umfang des Erzeugungsgewerbes hinausgehendes Handelsgewerbe unbefugt betreiben würde, was, nebenbei bemerkt, auch durch die über die Berufung gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen ist, so könnte dies nur die Bestrafung wegen unbefugten Gewerbebetriebes und die Einstellung des nicht angemeldeten Betriebes zur Folge haben, keineswegs aber die Mitgliedschaft zu der nur Handelsgewerbe umfassenden Handelsgenossenschaft begründen. Wenn der § 107 der Gewerbeordnung davon spricht, daß die Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft durch den Antritt eines Gewerbes erworben wird, so ist darunter nicht, wie die Beschwerde vermeint, schon der Beginn der faktischen Ausübung, sondern, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, nur jener formelle Akt zu verstehen, der den Unternehmer zum Betriebe des Gewerbes berechtigt, also bei freien Gewerben die Anmeldung, bei handwerksmäßigen die Anmeldung nebst dem Nachweise der Befähigung und bei konzessionierten Gewerben die Erteilung der Konzession.

Da Julius B. unbestritten keine solche Gewerbeberechtigung zum Betriebe eines Handelsgewerbes besitzt, so war seine Zugehörigkeit zur beschwerdeführenden Genossenschaft nicht gegeben. Die von der letzteren in ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid beantragten Erhebungen und Beweise über den Umfang der von Julius B. betriebenen Handelsgeschäfte waren bei der oben dargelegten Sach- und Rechtslage für die hier zur Erörterung gestandene Rechtsfrage vollständig belanglos.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden, ohne daß es notwendig gewesen wäre, auf die gegen das Verfahren gerichteten Einwendungen weiter einzugehen.

Adoptivkinder, Deszendentenfortbetriebsrecht nach § 56, Abs. 4, Gew.O.

M.B.A. XVI/2510/27. Wien, am 21. Jänner 1928.

Das Deszendentenfortbetriebsrecht nach § 56, Abs. 4, Gew.O. steht auch minderjährigen Adoptivkindern zu.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1927, Z. A 192/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des E. M. in Wien als Vormundes des minderjährigen C. F. wider die Entscheidung des Bundesministeriums für

Handel und Verkehr vom 5. März 1927, Z. 73237/13, betreffend den Fortbetrieb einer Gast- und Schankgewerbekonzession zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk lehnte es mit dem Bescheide vom 15. Jänner 1927 ab, die Anzeige des Fortbetriebes des Gastgewerbes der am 25. November 1925 verstorbenen M. F. für Rechnung ihrer minderjährigen Adoptivtochter C. F. und der gleichzeitigen Bestellung des namhaft gemachten Geschäftsführers zur Kenntnis zu nehmen, weil ein solches Fortführungsrecht nach § 56, Absatz 4, der Gewerbeordnung nur den erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, somit nur leiblichen Nachkommen eines verstorbenen Gewerbetreibenden zustehe. Dieser Bescheid wurde von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung instanzmäßig bestätigt, wobei hinsichtlich der Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Ministerialberufung bemerkt wurde, daß der im § 183 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Gleichstellung der ehelichen Kinder mit den Wahlkindern lediglich eine zivilrechtliche Bedeutung zukomme, im übrigen aber die Vorschriften des § 56, Abs. 4, der Gewerbeordnung als Ausnahmsbestimmungen nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen.

Ueber die lediglich Gesetzwidrigkeit geltend machende Beschwerde erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes:

Gemäß § 56, Abs. 4, der Gewerbeordnung kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden auch ein konzessioniertes Gewerbe für Rechnung der Witwe und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde, demnach ohne Erneuerung der Konzession fortgeführt werden.

Es war daher lediglich die Frage zu untersuchen, ob die angesuchte Fortführung des — unbestritten — von der Verstorbenen M. F. auf Grund des Konzessionsdekretes des vorgenannten magistratischen Bezirksamtes vom 28. November 1923 betriebenen Gastgewerbes für Rechnung von deren Adoptivtochter ohne Konzessionserneuerung zu gestatten oder ausgehend von der Ansicht, daß die Letztgenannte zu den „erbberechtigten Deszendenten" nicht zu zählen sei, zu verweigern war.

Da die Gewerbeordnung selbst einen Anhaltspunkt für die genauere Begriffsabgrenzung der „erbberechtigten Deszendenten" nicht enthält und auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch einer Definition dieses Begriffes entbehrt, mußte gemäß § 6 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zunächst davon ausgegangen werden, daß die Absicht des Gesetzgebers, die er mit der novellierten Bestimmung des § 56 der Gewerbeordnung verfolgte, offenbar die war, es hiedurch denjenigen, die einen Unterhaltsanspruch gegen den Gewerbeinhaber hatten, zu ermöglichen, nach dessen Tode aus der einer Konzessionserneuerung nicht bedürfenden Fortführung des Gewerbebetriebes die Mittel zur Deckung ihres Unterhaltsanspruches zu beschaffen; nur im Interesse der Verwirklichung dieses Gedankens, keineswegs aber, um die betreffende Gewerbekonzession zu einem Gegenstande zu machen, über die der Konzessionsträger von Todeswegen willkürlich zu verfügen berechtigt sein sollte, hat der Gesetzgeber die erwähnte Ausnahme vom Grundsatze der höchstpersönlichen Eigenschaft jeder Gewerbebefugnis normiert; deshalb hat auch der Gesetzgeber den Kreis jener Personen, zu deren Gunsten der Fortbetrieb des Gewerbes lediglich gegen Anzeige unter Namhaftmachung eines Geschäftsführers vorgesehen wurde, so enge gezogen und in diesen Kreis lediglich die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten, also Personen einbezogen, die zum bisherigen Konzessionsträger im Verhältnisse der engsten, einen Unterhaltsanspruch gegen ihn und nach seinem Tode ein Erbrecht begründenden Familienzugehörigkeit stehen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht findet ihre Bestätigung in den zur Regierungsvorlage betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung ergangenen „Erläuternden Bemerkungen" (vergleiche Nr. 2141 der Beilagen des stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1905), wonach die „alimentationsberechtigten Erben" es sind, zu deren Gunsten der Grundsatz der persönlichen Eigenschaft jeder Gewerbebefugnis aus Billigkeitserwägungen im § 56 der Gewerbeordnung eine Milderung erfahren sollte.

Auch der ehemalige Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. Februar 1911, Z. 2091 (amtliche Sammlung 8049 A), auf dessen Begründung sich in diesem Belange daher auch gemäß § 42 der Dienstvorschrift berufen wird, dargelegt, daß es nicht die Tatsache der Abstammung vom Konzessionsträger im Wege physischer Zeugung ist, welche ein Kind zu einem im Sinne des § 56, Abs. 4, der Gewerbeordnung „erbberechtigten Deszendenten" macht, sondern lediglich das auf dem Verhältnisse der Familie beruhende Erbrecht, das nur den ehelichen, nicht aber den unehelichen Kindern des Konzessionsträgers zukommt.

Ausgehend von dieser Begriffsentwicklung erkannte der Verwaltungsgerichtshof, daß Wahlkinder zu den „erbberechtigten Deszendenten" im Sinne des § 56, Abs. 4, der Gewerbeordnung deshalb zu rechnen sind, weil Wahlkinder gemäß § 183 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gleich ehelichen Kindern derart zum Familienverbande der Wahleltern gehören, daß ihnen ein Unterhaltsanspruch gegenüber diesen zukommt und sie gemäß § 755 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein dem der ehelichen Kinder ausdrücklich gleichgestelltes Erbrecht gegenüber den Wahleltern besitzen.

Darnach war die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig aufzuheben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1. Uebereinkommen mit Italien zur Beendigung der restlichen zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen Forderungen.
2. Notenwechsel mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen betreffend die Zölle für Nutz- und Zuchtvieh, für Jungvieh sowie für Mehl.
3. Beschränkung der Ein- und Durchfuhr von lebenden Pflanzen und frischem Obst.
4. Erstreckung der Geltung von Vorschriften betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen sowie die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte auf das Burgenland.
5. Bestellung von Primarärzten.
6. Festsetzung des laufenden Beitrages für die Stellenlosenversicherung der Angestellten.
7. Sechzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
8. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande.
9. Uebereinkommen mit Kanada über die Rückstellung des Erlöses des liquidierten österreichischen Eigentums.
10. Durchführung des Uebereinkommens (Nr. 9).
11. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.
12. Einvernehmliche Regelung von zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen geringfügigen Forderungen.
13. Druckfehlerberichtigung.
14. Elektroinstallation.
15. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in der Landeshauptstadt Klagenfurt.
16. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Deutschen Reiches zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen.
17. Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.
18. Druckfehlerberichtigung.
19. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst-)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
20. Abänderung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Vertragsangestellten des Bundes.
21. Bewilligung eines Nachtragskredites für das Jahr 1927 zur Leistung von Bundeszuschüssen an die Postsparkassa.